

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/10/26 1Ob114/55, 3Ob126/11t, 4Ob164/12i, 7Ob43/14w, 8Ob131/17y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.10.1955

Norm

ABGB §1167

ABGB §1168

Rechtssatz

Die Abbestellung eines Werkes ist grundsätzlich immer zulässig, nur hat der Abbesteller die ins 1168 ABGB vorgesehenen Folgen zu tragen. Der Besteller kann zwar auch von der Verbesserung abgehen, der Unternehmer hat jedoch dann weder einen Anspruch noch eine Verpflichtung, das Werk zu verbessern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 114/55

Entscheidungstext OGH 26.10.1955 1 Ob 114/55

- 3 Ob 126/11t

Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 126/11t

Vgl auch; Beisatz: Es ist anerkannt, dass im Rahmen eines Werkvertrags kein Anspruch des Unternehmers auf Herstellung und Abnahme des Werks besteht, weshalb die Abbestellung (Stornierung) durch den Besteller, sofern ? wie hier ? keine Abnahmeverpflichtung vereinbart wurde, nicht rechtswidrig ist; der Besteller hat allerdings die in § 1168 ABGB vorgesehenen Folgen zu tragen. (T1)

- 4 Ob 164/12i

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 4 Ob 164/12i

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Inanspruchnahme von nur einem von mehreren Flügen eines Kombinationsangebots durch den Verbraucher. (T2)

- 7 Ob 43/14w

Entscheidungstext OGH 04.06.2014 7 Ob 43/14w

Auch; Beisatz: Die Abbestellung des Werks ist grundsätzlich immer zulässig, der Abbesteller hat aber die in § 1168 ABGB vorgesehenen Folgen zu tragen. (T3)

- 8 Ob 131/17y

Entscheidungstext OGH 26.01.2018 8 Ob 131/17y

Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0025771

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at